

Einsatzleitung und überbetriebliches Rettungswerk^{1) 2) 3)}

§ 187e. (1) Die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes obliegt dem Betriebsleiter. Im Notfallplan^{4) 5) 6) 7)} kann eine abweichende Regelung hinsichtlich der betrieblichen Einsatzleitung vorgesehen werden.

(2) Sofern bei Natur- oder Industriekatastrophen oder bei Unfällen oder gefährlichen Ereignissen (§ 97) hervorkommt, dass ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen,^{8) 9) 10)} geht die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes^{11) 12) 13)} auf den Landeshauptmann^{14) 15)} über (überbetriebliches Rettungswerk).^{16) 17) 18) 19)}

1) Die §§ 187 bis 187e MinroG stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (siehe hierzu die Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, 833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP).

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in einer Stellungnahme zur Kompetenzrechtslage betreffend Unfälle in Bergbaubetrieben u. a. ausgeführt, dass zwischen „allgemeinem“ Katastrophenschutz (der in der Regel Naturkatastrophen betreffe) und „technischem Katastrophenschutz“ zu unterscheiden sei. Bei dieser Einordnung sei ausschlaggebend, welche Art von Maßnahmen im jeweiligen Fall zu setzen sind, die ihrerseits naturgemäß auch von der Natur der Katastrophe mitbestimmt seien. Daher seien bei nahezu allen Unglücksfällen größeren Ausmaßes neben Maßnahmen, die dem Bund zuzurechnen sind, auch solche, die in den Bereich der Länder fallen, zu setzen.



In Frage kämen beispielsweise regelmäßig Maßnahmen auf dem Gebiet des Rettungswesens (Land), des Gesundheitswesens im Allgemeinen (Bund), der allgemeinen Sicherheitspolizei (Bund) sowie der örtlichen Sicherheitspolizei (Land/Gemeinde). Daneben ergebe sich jedoch allenfalls zusätzlich aufgrund eines engen Konnexes zu bestimmten Verwaltungssachen eine Bundeszuständigkeit aufgrund der Kompetenztatbestände Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Munitions- und Sprengmittelwesen, Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr zu Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer Straßenpolizei, Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen, Dampfkesselwesen und des Bergwesens. Die zuletzt angeführten Gruppen zielten auf die bereits genannten „technischen“ Katastrophen ab.

In Bezug auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ kommt der Verfassungsdienst an Hand des Versteinerungsmaterials zum Schluss, dass die von der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung vorgegebene bergpolizeiliche Zuständigkeit sich, wie der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis VfSlg. 13.299/1992 ausgeführt habe, auf Tätigkeiten, die spezielle bergbautechnische und nicht bloß allgemein technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erfordern, beschränke. Damit sei zugleich der Adressatenkreis bergpolizeilicher Anordnungen bestimmt, nämlich jener der Bergwerksbesitzer, der bloß bei Gefahr in Verzug im Rahmen einer allfälligen Ersatzvornahme erweitert werde. Sämtliche verwaltungspolizeilichen Sachen, die darüber hinausgehen und die sich nicht auf den Bergbaubetrieb beschränken, seien von anderen Behörden wahrzunehmen, sei es im Bereich des Rettungswesens usw.

2) Ein „Rettungswerk“ kann bei allen Bergbaubetriebsarten erforderlich sein. § 187e MinroG ist jedoch nicht auf alle Bergbaue anzuwenden, sondern nur auf Bergbaue, für die die WKÖ nach § 187 Abs.1 MinroG eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen einzurichten und zu unterhalten hat, sowie auf Bergbaue, die nach § 187 Abs.5 MinroG eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen einzurichten haben. Weiters gilt § 187 e MinroG für die im § 2 Abs. 2 MinroG angeführten Tätigkeiten. § 187 e MinroG gilt sohin für folgende Bergbaue bzw. Tätigkeiten:

- Bergbaue mit untertägigen Bereichen,
- Kohlenwasserstoffbergbaue,
- Bergbaue, bei denen obertags Tätigkeiten in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, durchgeführt werden sowie
- für im § 2 Abs. 2 MinroG angeführte Tätigkeiten, insbesondere die Nutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, wie etwa das Betreiben eines Schaubergwerkes oder eines Heilstollens, sowie für die Gewinnung von Geothermalenergie und die Nutzung von unterirdischen Hohlräumen zum Lagern von Materialien.

Für die übrigen Bergbaue, d. h., für Bergbaue, die ausschließlich obertags Tätigkeiten in nicht brand- oder explosionsgefährdeten oder nicht in Bereichen, in denen unatembare oder giftige Gase oder

Dämpfe auftreten, ausüben, gilt § 187 e MinroG nicht. Für diese Bergbaue, die die überwiegende Anzahl der Bergbaue darstellen, hat sich gegenüber der Rechtslage vor der MinroG-Novelle 2001 daher in Bezug auf das „Rettungswesen“ nur insofern eine Änderung ergeben, als nunmehr der Notfallplan (§ 109 Abs. 1 MinroG) für alle Unfälle und gefährlichen Ereignisse (§ 97 leg. cit.) - und nicht nur für Unfälle mit Beteiligung gefährlicher Stoffe („Seveso-Betriebe“ - siehe hierzu § 182 MinroG) - sowie für „vernünftiger Weise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen“ aufzustellen ist und nach § 179 Abs.5 MinroG die Behörde ermächtigt ist, auf Kosten des Bergbauberechtigten die unaufschiebbaren Maßnahmen selbst zu veranlassen, wenn in den in § 179 Abs.1 bis 3 leg.cit. genannten Fällen Gefahr in Verzug vorliegt. Mangels Anwendbarkeit des § 187 e MinroG auf die in Rede stehenden Bergbaue gibt es für diese daher insbesondere auch keine Regelung, wer die Leitung des Rettungswerkes zu besorgen hat und kommt eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Ereignisfall nach dem MinroG nicht in Betracht.

Die Einschränkung der Geltung des § 187 e MinroG auf Bergbaue, für die die Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen einzurichten hat sowie auf die Bergbaue, die eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen zu errichten und unterhalten haben, wenn sie sich nicht der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anschließen, ergibt sich zum Einen aus dem Kontext, in dem diese Bestimmung steht:

§ 187 e gehört zum XI. Hauptstück des MinroG, das die Überschrift „Grubenrettungs- und Gasschutzwesen - Fremdenbefahrungen“ trägt.

Zum Anderen ist in den Erläuterungen der Regierungsvorlage der MinroG-Novelle betreffend §§ 187 bis 187e MinroG durchgehend davon die Rede, dass diese Bestimmungen eine Neufassung der Bestimmungen über das Grubenrettungswesen bzw. das Gasschutzwesen bezwecken sowie, dass die §§ 187 bis 187 e leg. cit. im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Aufstellung des Notfallplanes im § 109 Abs. 1 MinroG zu lesen seien, dass jedoch von den §§ 187 bis 187 e leg. cit. ein wesentlich kleinerer Kreis von Bergbauen betroffen sei, als vom § 109 MinroG (siehe hierzu 833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP).

3) Für die im § 2 Abs.2 Z 5 MinroG angeführten Nutzungen von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten die §§ 187 bis 187 e nur für die bergbautechnischen Aspekte. Zu den bergbautechnischen Aspekten werden im Zusammenhang mit dem Grubenrettungswesen etwa die Behebung von Verbrüchen zur Bergung von eingeschlossenen Personen, die Herstellung eines Rettungs- oder eines Versorgungsbohrloches, die Beseitigung der Folgen von Wassereinbrüchen und der Einsatz der Grubenwehr, zählen.

4) Siehe hierzu § 109 Abs. 1 MinroG. Diese Bestimmung verpflichtet die Bergbauberechtigten u. a. dazu, einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§ 97 leg.cit.) und vernünftiger Weise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und

regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Eine Einbindung von Feuerwehren und Katastrophenhilfsdiensten ist zulässig.

5) Über den Inhalt des Notfallplans trifft das Gesetz keine näheren Regelungen. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend das MinroG wird zu der gg. Bestimmung ausgeführt:

"Auch wenn Feuerlöschplan, Gefahrenbuch, Gewaltigungsplan, Grubenwehr und Gasschutzwehr in bergrechtlichen Bestimmungen bereits ihren Niederschlag finden und auch berggesetzliche Bestimmungen über Störfälle aufrecht sind, erscheint zur Erfüllung der Bestimmung des Art.8 des Übereinkommens (Nr. 176) der internationalen Arbeitskonferenz über den Arbeitsschutz in Bergwerken aus 1995 die Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Bergbauberechtigte verpflichtet ist, einen Notfallplan zu erstellen, erforderlich.

Nach dem genannten Übereinkommen hat u.a. jeder Bergbauberechtigte einen auf jeden seiner Bergbaue zugeschnittenen Notfallplan für vernünftigerweise vorhersehbare Industrie- und Naturkatastrophen auszuarbeiten. Dementsprechend soll dieser Notfallplan - der als Sammel- bzw. als Überbegriff für alle Pläne im Bereich des Disaster-Managements anzusehen ist - insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Geeignete Vorkehrungen, die das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern vermeiden, weiters Maßnahmen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung von Arbeitnehmern erforderlich sind, die Bereitstellung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und der erforderlichen Brandmelder und Alarmanlagen, Ausbildung und Einsatzübungen im Bereich des Feuerlöschwesens, Brandschutzgruppen, Vorkehrungen zur Vermeidung von Explosionen oder zur Begrenzung der Folgen von Explosionen und der gleichen mehr.
2. Vorkehrungen zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle von Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen, Bereitstellungen von Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, die Bereitstellung von Sanitätsräumen bzw. Verbandszimmern und dergleichen mehr.
3. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grubenrettungs- und Gasschutzwesen.
4. Alarmplan für Störfälle und Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Der Notfallplan ist dementsprechend nicht als zusätzliches Instrument des Disastermanagements anzusehen, sondern – im Sinne der Gesamtgefahrenabwehr – als ganzheitliche Zusammenfassung von Maßnahmen oder Maßnahmenplänen zur Verhinderung von – auch von vorhersehbaren – Katastrophen oder der Mäßigung der Auswirkungen von Katastrophen." (1428 und zu 1428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP.) Im Hinblick auf diese Ausführungen in den Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend das MinroG würde daher etwa ein Notfallplan, der sich in der Angabe von Telefonnummern zu verständigender Personen,

Einrichtungen u. dgl., erschöpft, nicht dem Gesetz entsprechen. Als Muster für einen Notfallplan kann der vom Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie erstellte Notfallplan gelten.

6) Eine Genehmigung des Notfallplans durch die Behörde ist nicht vorgesehen. Nach § 187b haben die in Rede stehenden Bergbauberechtigten die Notfallpläne der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vorzulegen. Diese wird sich bei ihrer mindestens einmal im Jahr durchzuführenden Überprüfung des Zustandes des Rettungswesens (siehe hierzu § 187a Z 3 MinroG) auch mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob die Notfallpläne entsprechend ausgestaltet sind.

7) Nach dem Wortlaut des § 109 Abs.1 MinroG in der Stammfassung waren - entgegen den oben wiedergegebenen Ausführungen in den Erläuterungen der Regierungsvorlage - nur für jene Bergbaubetriebe Notfallpläne aufzustellen, die dem § 182 leg. cit. unterliegen, d.s. Aufbereitungsbetriebe, auf die die "Seveso-II-Richtlinie" anzuwenden ist. Um daher dem genannten ILO-Abkommen zu entsprechen, wurde durch die MinroG-Novelle 2001 vorgesehen, dass für alle Bergbaue Notfallpläne für vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen sind. Weiters wurde vorgesehen, dass nicht nur für Unfälle mit Katastrophenfolgen, sondern für Unfälle aller Art Notfallpläne aufzustellen sind. Daher haben die Notfallpläne nach § 109 Abs.1 MinroG u.a. auch Unfälle sowie gefährliche Vorfälle und gefährliche Ereignisse im Sinne des § 97 leg. cit. zu berücksichtigen (siehe hierzu auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend die MinroG-Novelle 2001, a.a.O).

8) Die Bestimmung knüpft den Übergang der Zuständigkeit zur „Leitung und Durchführung des Rettungswerks“ auf den Landeshauptmann an einen bestimmten Sachverhalt an, nämlich daran, dass ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann. Als Beispiele, wann dies „insbesondere“ der Fall ist, nennt das Gesetz "wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen". Aus dieser beispieleweisen Aufzählung ergibt sich, dass der Gesetzgeber - unbeschadet der Anführung von Unfällen und gefährlichen Ereignissen ohne Beschränkung auf schwere Unfälle, bzw. auf größere gefährliche Ereignisse - für den Übergang der Zuständigkeit an größere Vorkommnisse gedacht hat, die jedoch nicht das Ausmaß der - gesondert angeführten - Katastrophen erreichen.

9) Zu beachten ist, dass die Bergbauberechtigten gemäß § 111 MinroG eine gegenseitige Hilfeleistungspflicht trifft (siehe Anm. 17). Mit "betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräten" im Sinne des § 187 e Abs. 2 MinroG werden daher nicht nur eigene Hilfsmannschaften und Geräte gemeint sein, sondern auch solche, die dem betroffenen Bergbauberechtigten auf sein Verlangen nach § 111 MinroG von anderen Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus werden auch solche Hilfsmannschaften und Geräte gemeint sein, die dem Bergbauberechtigten auf Grund von Verträgen mit Hilfsorganisationen, wie etwa der Feuerwehr, zur Verfügung gestellt wurden (siehe hierzu § 109 Abs. 1 letzter Satz). Eine Verpflichtung des Bergbauberechtigten, ein Verlangen

im Sinne des § 111 MinroG zu stellen, besteht dann, wenn die Inanspruchnahme von Hilfsmannschaften und Geräten anderer Bergbauberechtigter im Notfallplan vorgesehen ist. Dies ergibt sich daraus, dass § 109 Abs. 1 MinroG den Bergbauberechtigten auch dazu verpflichtet, im Ereignisfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Darunter wird auch zu verstehen sein, dass der Bergbauberechtigte erforderlichenfalls ein Verlangen im Sinne des § 111 MinroG stellt.

10) Darüber, wer zu beurteilen hat, ob ein Fall vorliegt, in dem mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr das Auslangen gefunden wird, trifft das Gesetz keine Aussage. Da jedoch jede Behörde ihre Zuständigkeit von sich aus wahrzunehmen hat, hat der Landeshauptmann zu beurteilen, ob die „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“ gemäß § 187 e Abs. 2 MinroG auf ihn übergegangen ist.

11) § 187e Abs. 2 MinroG stellt (auch) eine Zuständigkeitsbestimmung dar: Nach § 170 MinroG ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes - soweit im § 171 MinroG oder in einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes nichts anderes vorgesehen ist - der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. „Anderes“ ist u.a. im § 187 e Abs. 2 MinroG, der in den dort genannten Fällen die Zuständigkeit des Landeshauptmannes begründet, vorgesehen. § 187 e Abs. 2 MinroG ist sohin (auch) als eine Zuständigkeitsvorschrift anzusehen. Dies hat u.a. folgende Auswirkungen:

Nach § 97 MinroG haben die Bergbauberechtigten der Behörde u.a. Unfälle, ausgenommen Arbeitsunfälle, und gefährliche Ereignisse zu melden. Nach § 179 Abs. 1 MinroG hat sodann die Behörde Erhebungen durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 187 e Abs. 2 MinroG ist jedoch auf Rettungsmaßnahmen beschränkt (arg.: „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“). Für Präventivmaßnahmen bleibt daher die Zuständigkeit der in §§ 170 und 171 MinroG angeführten Behörden bestehen. Daher sind die im § 97 MinroG genannten Ereignisse bei Bergbauen, auf die § 187 e MinroG Anwendung findet, sowohl dem Landeshauptmann als auch der nach §§ 170 oder 171 MinroG zuständigen Behörde zu melden, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Unfälle und dgl. anordnen kann.

Sowohl der Landeshauptmann als auch die nach §§ 170 oder 171 MinroG zuständige Behörde haben sodann im Hinblick auf § 179 Abs. 1 MinroG auf Grund einer Meldung nach § 97 MinroG eine Erhebung durchzuführen, jedoch mit unterschiedlicher Zielsetzung: Der Landeshauptmann zwecks Beurteilung, ob mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ein erfolgreiches Rettungswerk gewährleistet werden kann, und - wenn nein - zwecks Anordnung von Maßnahmen zur Rettung von Personen und Sachen oder zwecks Treffen von Ersatzmaßnahmen, und die nach §§ 170 oder 171 MinroG zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Präventivmaßnahmen anzuordnen sind. Z. B. hat nach einem Brand primär der betriebliche Einsatzleiter für Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Rettung von Personen und Sachen aus dem Gefahrenbereich zu sorgen. Soweit er dies nicht

vermögen sollte, hätte der Landeshauptmann für die vorgenannten Maßnahmen zu sorgen. Die nach §§ 170 oder 171 MinroG zuständige Behörde wäre hingegen in beiden Fällen zur allfälligen Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Brände zuständig.

12) § 177 MinroG ermächtigt die MinroG-Behörden zu Maßnahmen, die zur Überprüfung von Unfällen und gefährlichen Ereignissen erforderlich erscheinen, denen korrelierende Pflichten der Bergbauberechtigten gegenüberstehen. Liegt eine Verletzung von Rechtsvorschriften vor, so hat die Behörde nach § 178 Abs. 1 MinroG dem Bergbauberechtigten aufzutragen, den vorschriftsmäßigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wurde eine Sicherheitsvorschrift verletzt und ist Gefahr in Verzug, kann die Behörde, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Bergbauberechtigten selbst veranlassen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Einstellung der Arbeiten zu verfügen (§ 178 Abs. 2 MinroG). Nach § 179 Abs.1 leg.cit. sind dem Bergbauberechtigten bei Ereignissen, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, bzw. bei bereits eingetretenen Unfällen und gefährlichen Ereignissen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Dies gilt auch bei über den Bergbaubetrieb hinausgehenden Gefährdungen oder Belästigungen (§ 179 Abs.2). Nach dem durch die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 geschaffenen § 179 Abs. 5 MinroG hat die MinroG-Behörde u.a. in den in § 179 Abs. 1 und 2 genannten Fällen, d. h., also auch dann, wenn keine Verletzung von Sicherheitsvorschriften vorliegt, die unaufschiebbaren Maßnahmen auf Kosten des Bergbauberechtigten selbst zu veranlassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Fall des § 187 e Abs. 2 MinroG, also ein Fall, in dem die „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“ auf den Landeshauptmann übergegangen ist, vorliegt.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend die MinroG-Novelle 2001, a.a.O. wird zu § 179 Abs.5 MinroG ausgeführt, dass im Falle der Übernahme der Einsatzleitung durch den Landeshauptmann dessen Zuständigkeit die Anordnungs Kompetenzen der Behörde nach § 179 Abs. 5 leg.cit. verdränge, um sich überschneidende Kompetenzen zu vermeiden.

13) „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“ im § 187e Abs.2 MinroG wird bedeuten, dass der Landeshauptmann Maßnahmen anzuordnen und gegebenenfalls Ersatzvornahmen zur Rettung von Personen und Sachen vorzunehmen hat (§ 179 Abs.1 und 2, bzw. Abs.5 leg.cit.). Zur Anordnung anderer als Rettungsmaßnahmen ist jedoch auch in einem Fall des § 187 e Abs.2 MinroG die nach §§ 170 oder 171 MinroG zuständige Behörde berufen. Im Einzelfall wird die Abgrenzung allerdings schwierig sein, oder wird eine Rettungsmaßnahme gleichzeitig auch präventive Funktion haben, z.B. wird die Gewältigung und der Ausbau eines verbrochenen Stollens der Rettung eingeschlossener Personen dienen, der Ausbau darüber hinaus aber auch der Verhinderung von (weiteren) Verbrüchen.

Bei verfassungskonformer Interpretation des § 187 e Abs. 2 MinroG (siehe Anm. 1) können sich nämlich die Anordnungen und Maßnahmen des Landeshauptmannes nach dem MinroG nur auf den

Betrieb beziehen. Daher ist etwa die Veranlassung der Sperre einer Straße nach dem MinroG nicht möglich. Hierfür sind die straßenrechtlichen Vorschriften und die dort geregelten Zuständigkeiten maßgeblich. Soweit es sich bei einem Ereignis um eine Katastrophe im Sinne der Katastrophenschutz-, bzw. -hilfegesetze der Länder handelt, kommt für Maßnahmen, die über den Betrieb hinausgehen, auch das Katastrophenschutz- bzw. -hilfegesetz des betreffenden Landes zum Tragen.

14) Der Landeshauptmann wird im Rahmen des § 187 e Abs. 2 MinroG als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung tätig. Dies schließt nach § 103 Abs.2 B-VG die Möglichkeit ein, dass nach der jeweiligen Geschäftsordnung der Landesregierung die Angelegenheit des innerbetrieblichen Notfallschutzes wegen des sachlichen Zusammenhanges vom zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Heranziehung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde geführt wird. Dadurch wird das Koordinationsproblem, das ansonsten naturgemäß durch die bundesstaatliche Kompetenzverteilung vorgegeben ist, weitestgehend reduziert. Die Einsatzleitung bei Katastrophen, die von Bergwerken ausgehen und Auswirkungen auf Dritte haben, erfolgt sodann, was Anordnungen gegenüber die Bergbauberechtigten betrifft, auf Basis der Bestimmungen des MinroG, während Maßnahmen, die außerhalb des Bergbaus zu setzen sind und keine besonderen bergbautechnischen Kenntnisse erfordern, auf Basis der sonstigen verwaltungspolizeilichen Agenden, z. B. Landeskatastrophenhilfegesetze, durchgeführt werden könnten (siehe den Bericht der Arbeitsgruppe Bergbau im Bundeskanzleramt - Staatliches Krisenmanagement, April 2000, S. 9).

15) Das MinroG sieht keine Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Aufstellung von (behördlichen) Alarmplänen vor. Demgemäß ist auch keine Mitwirkungspflicht der Unternehmen an der Erstellung von solchen Alarmplänen durch den Landeshauptmann vorgesehen.

Eine Mitwirkungspflicht der Betriebe bei der Erstellung behördlicher Alarmpläne besteht in Katastrophenschutz- bzw. -hilfegesetzen einiger Länder. Siehe hierzu etwa § 9a des Salzburger Katastrophenhilfegesetzes. Danach sind die Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe zur Auskunftverteilung und Mitwirkung an der Erstellung und Aktualisierung diesbezüglicher Pläne (Sonderalarmpläne) verpflichtet. Nach § 9a Abs.2 leg.cit. haben die Inhaber von Betrieben und Anlagen gemäß Abs.1, soweit sie nicht selbst in einer von der Behörde bestimmten angemessenen Frist dafür Sorge tragen, für die Erstellung und Aktualisierung der sie betreffenden Sonderalarmpläne einen die Kosten deckenden Aufwandsersatz zu leisten. Eine ähnliche Bestimmung wie § 9a Abs.1 des Salzburger Katastrophenhilfegesetzes findet sich im § 9 Abs.3 des Burgenländischen Katastrophenhilfegesetzes und im § 14 Abs.2 des Niederösterreichischen Katastrophenhilfegesetzes (allerdings jeweils ohne Kostentragung durch den Betrieb). Nach § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes hat die Landesregierung einen Alarm- und Einsatzplan für Maßnahmen außerhalb von Betrieben, von denen

besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen können, zu erstellen. In den Katastrophenschutz- bzw. -hilfegesetzen der anderen Bundesländer sind - außer für „Seveso-Betriebe“ (siehe hierzu auch § 182 MinroG) - keine (externen) betriebsbezogenen Alarm- und Einsatzpläne vorgesehen.

Die Kosten für Alarm- und Einsatzpläne des Landeshauptmannes werden als Zweckaufwand anzusehen sein, der vom Bund zu tragen ist, soweit derartige Alarm- und Einsatzpläne nur für die Vollziehung des § 187 e Abs. 2 MinroG durch den Landeshauptmann erstellt werden (d.h., wenn nicht ein Fall vorliegt, in dem etwa nach einem Landesgesetz ein „Sonderalarmplan“ zu erstellen ist), und mit den bei den Ländern vorhandenen Ressourcen nicht erstellt werden können. Siehe hierzu etwa das Erkenntnis des VfGH vom 5. März 1998, Zl. A25/96. Danach ist der Personal- und Sachaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung vom jeweiligen Land zu tragen. Hingegen sind der Aufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht, (konkreter Sachaufwand) und der Zweckaufwand, das ist jener Aufwand, der von vornherein für einen bestimmten Zweck getätigt wird, vom Bund zu tragen.

16) § 177 MinroG räumt den in §§ 170 und 171 leg. cit. genannten Behörden gegenüber dem Bergbauberechtigten umfassende Aufsichtsbefugnisse (insbesondere Betretungs- und Auskunftsrechte sowie Anordnungsbefugnisse) ein (siehe Anm. 12). In einem Fall des § 187 e Abs.2 MinroG werden diese Rechte dem Landeshauptmann zustehen, soweit dies zur „Leitung und Durchführung des Rettungswerkes“ (siehe Anm.13) notwendig ist.

Zwangsrechte des Landeshauptmannes, die diesen ermächtigen, in Rechte Dritter einzugreifen, sieht das MinroG nicht vor. Derartige Zwangsrechte wären auch vom Kompetenztatbestand "Bergwesen" nicht erfasst (siehe Anm. 1).

17) Nach § 111 MinroG hat nach einem Unglücksfall bei Ausübung einer Bergbautätigkeit jeder Bergbauberechtigte auf Verlangen des davon betroffenen Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmers und ferner auf Verlangen der Behörde Arbeitnehmer und Hilfsmittel, soweit es ohne Gefährdung seiner eigenen Bergbaubetriebe möglich ist, zur Hilfe anzubieten. "Behörde" im Sinne des § 111 MinroG wird in einem Fall der § 187e Abs.2 leg.cit. der Landeshauptmann sein.

18) Die Bergbauberechtigten trifft gegenüber dem Landeshauptmann nach dem MinroG keine über dessen § 97 hinausgehende aktive Informationspflicht. Nach Unfällen, gefährlichen Ereignissen und Katastrophen werden jedoch dem Landeshauptmann die nach § 177 den Behörden u.a. eingeräumten Auskunftsrechte (siehe Anm. 13 und 16) zustehen, soweit es um die Rettung von Personen und Sachen geht.

19) Soweit es sich um die Rettung von Personen und Sachen handelt, kommt den in §§ 170 oder 171 MinroG angeführten Behörden keine Anordnungs- und Maßnahmenbefugnisse zu. Für das

„Rettungswerk“ ist daher eine Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nicht gegeben. Der Bundesminister ist jedoch gegenüber dem Landeshauptmann im Rahmen des Rettungswerks zu Weisungen befugt, da dieser in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird (siehe Anm. 14).

Ein Tätigwerden von Bediensteten der Montanbehörde kommt in einem Fall des § 187 e Abs. 2 MinroG über Anforderung des Landeshauptmannes als Amtssachverständige in Betracht, da zwischen ersuchender Behörde und ersuchter Behörde ein Unter- und Überordnungsverhältnis besteht.

Wien, am 28. August 2003

Prisching